

5. Ist deutsches Recht anwendbar auf im Ausland begangene sittenwidrige Wettbewerbshandlungen einer inländischen deutschen Firma gegenüber einer ebenfalls im Inland ansässigen deutschen Firma?

UnlWbG. § 1.

II. Zivilsenat. Urf. v. 17. Februar 1933 i. S. Sch. u. Gen. (Verf.)
iv. S. 210. (Rf.). II 318/32.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin stellt Musikinstrumente her, insbesondere Mundharmonikas. Diese führt sie in großen Mengen aus, hauptsächlich nach Indien. Für sie sind die beiden Warenzeichen Nr. 309 396 und 349 459 in die Zeichenrolle des Reichspatentamts eingetragen, das erstere seit dem 27. Dezember 1923 für Mundharmonikas, Ziehharmonikas und andere Musikinstrumente, deren Teile und Saiten, das letztere seit dem 16. März 1926 für Musikinstrumente, deren Teile und Saiten. Das erste Warenzeichen stellt das Bild einer Mundharmonika und getrennt davon einer Hülle für sie dar; auf der Mundharmonika und auf der Hülle befindet sich der Aufdruck „Höhner's“

„ Nr. 13 “ und zwar auf der Hülle auf ovalem Etikett. Dieses Etikett wird noch allein für sich geschützt durch das Warenzeichen Nr. 309 396. Die zweitbeklagte Firma stellt Mundharmonikas ebenfalls für die Ausfuhr nach Indien her. Sie versteht die Instrumente und ihre Verpackung mit der ihr nicht geschützten Aufschrift

Mouth Organ
“ No. “; auf der Verpackung ist diese Aufschrift auf viereckigen
2113
Etikett angebracht. Der Erstbeklagte vermittelt den Vertrieb dieser Mundharmonikas nach Indien als Ausfuhrvertreter der Zweitbeklagten.

Die Klägerin sieht in der Verwendung dieser Aufschrift eine Verletzung ihrer Warenzeichenrechte und ihres von ihr weiter in Anspruch genommenen Ausstattungsbesitzes an der Bezeichnung Nr. 13 in Indien sowie einen Verstoß gegen § 1 UmlWG. Sie erklärt, ihre Mundharmonika Nr. 13 erfreue sich seit vielen Jahren in Indien einer besonderen Beliebtheit; die Bezeichnung Nr. 13 auf den Hüllen und auf den Instrumenten gelte besonders in Indien als Kennzeichen ihrer Ware. Ihrer weiteren Behauptung nach benutzen die Beklagten in Kenntnis dieser Tatsache die Zahl Nr. 2113 in der Absicht, Verwechslungen mit der Ware der Klägerin herbeizuführen. Die Klägerin hat daher beantragt, den Beklagten unter Strafandrohung zu verbieten, Mundharmonikas in den Handel zu bringen, die auf den Instrumenten selbst oder auf der Umhüllung die Bezeichnung

Mouth Organ
“ No. “ tragen. Ferner fordert sie Verurteilung der Beklagten
2113
zur Auskunftserteilung sowie Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht.

Die Beklagten bestreiten, daß der Klägerin ein Ausstattungsbesitz an der Bezeichnung Nr. 13 in Indien zustehe, und daß die

Zahlen 13 und 2113 vertauschungsfähig seien. Sie behaupten, die Zahl 2113 sei die seit 25 Jahren von der Zweitbeklagten für die fragliche Mundharmonika verwendete Katalognummer. Im übrigen habe die Klägerin in den zwischen den Parteien geführten Vorprozessen erklärt, sie habe gegen die Verwendung der Zahl 2113 nichts einzuwenden.

Während das Landgericht die Klage abwies, hat auf die Berufung der Klägerin das Oberlandesgericht den Klageanträgen gemäß erkannt. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil insoweit aufgehoben worden, als es der Klage ohne Beschränkung stattgibt. Die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung und Auskunftserteilung sowie die Feststellung der Schadenersatzpflicht hat sich danach nur auf die zum Absatz nach Indien bestimmten Mundharmonikas zu beziehen. Im übrigen ist die Revision zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß sich die Zahl 13 in Indien als Kennzeichen für die von der Klägerin vertriebenen Mundharmonikas im Verkehr durchgesetzt hat, daß die Ware der Klägerin dort unter der Bezeichnung „dera baja“, welche „Mundharmonika 13“ bedeutet, bekannt ist und unter dieser Bezeichnung von der einheimischen Bevölkerung beim Verkäufer gefordert wird. Auf Grund dieser Feststellung nimmt das Berufungsgericht an, die Klägerin habe „einen Ausstattungsbefiß im Sinne des § 15 WZG. an der Bezeichnung Nr. 13 für die unter dieser Bezeichnung in den Verkehr gebrachten Mundharmonikas erlangt“. Dabei macht es keine Einschränkung des Erwerbs des Ausstattungsschutzes für die Klägerin nur auf Indien, wie nach den vorangegangenen tatsächlichen Feststellungen, die sich nur auf die Verkehrsgeltung der Bezeichnung Nr. 13 für Mundharmonikas in Indien beziehen, allein anzunehmen ist. Das ist rechtsirrig und wird von der Revision zutreffend gerügt. (Es folgen Ausführungen darüber, daß der Vorderrichter den Ausstattungsbefiß der Klägerin an der Bezeichnung Nr. 13 für ihre Mundharmonikas in Indien mit Recht bejaht hat.)

Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß für die beteiligten Kreise der indischen Bevölkerung eine Verwechslungsgefahr besteht, wenn sie die bei ihnen allgemein als Kennzeichen für die Mund-

harmonikas der Klägerin seit Jahren bekannte und von ihnen als Bezeichnung für deren Ware allein verwendete Zahl in den beiden letzten Ziffern auf der gleichen Ware erblickten. Dabei berücksichtigt die dortige Bevölkerung, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, den Wortzusatz (Firmenname Hohner's) bei den Mundharmonikas der Klägerin nicht und daher auch nicht bei denen der Beklagten. Die Verschiedenheit dieser Wortzusätze ist also nach der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts für die indische Bevölkerung an sich und daher auch für die Frage der für sie bestehenden Verwechslungsgefahr ohne Bedeutung. Diese Feststellung liegt ganz auf tatsächlichem Gebiet und gründet sich auf Ermägungen, die für die Prüfung der Verwechslungsgefahr bei vorhandenem Ausstattungsschutz maßgebend sind.

Nun hat die Klägerin behauptet, den Beklagten sei die Verkehrsgeltung, welche die Zahl 13 bei den beteiligten Verkehrskreisen in Indien für ihre — der Klägerin — Mundharmonikas erlangt habe, bekannt gewesen, und sie hätten sich der Zahl 2113 für ihre ebenfalls nach Indien ausgeführten Mundharmonikas nur in der Absicht bedient, Verwechslungen mit der Ware der Klägerin in Indien herbeizuführen. Das Berufungsgericht hat diese Absicht der Beklagten bei ihrem Verhalten festgestellt. . . Alles, was die Revision hiergegen vorbringt, stellt nur eine Bemängelung der tatsächlichen Würdigung des Berufungsgerichts dar und konnte deshalb keinen Erfolg für die Beklagten herbeiführen.

Hiernach handelt es sich um Verletzung der Grundsätze des lautereren Wettbewerbs durch vorsätzliche Nachahmung einer Warenbezeichnung der Klägerin, die in Indien Verkehrsgeltung gewonnen hat, für die gleiche Ware seitens der Beklagten zum Zwecke der Täuschung.

Die Klage der Revision, die Verurteilung der Beklagten wegen Verletzung eines der Klägerin ausschließlich in Indien zustehenden Ausstattungsbesitzes verstoße gegen das durch die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannte „Territorialitätsprinzip“ für den Schutz des Warenzeichengesetzes, trifft nicht zu. Es handelt sich nicht um eine im Ausland begangene Verletzung eines deutschen Warenzeichens. Für einen solchen Fall würde der vom erkennenden Senat in RGZ. Bd. 118 S. 76 aufgestellte (ferner in der Entscheidung vom 20. April 1928 II 447/27 in *W. u. W.* 1927/28 S. 444 vertretene)

Grundsatz der territorialen Beschränkung des deutschen Warenzeichenschutzes allein gelten. Hier handelt es sich vielmehr nach den vorstehenden Darlegungen um einen sittenwidrigen Wettbewerbsverstoß nach § 1 UnWB., und ein solcher stellt nach deutschem Recht eine unerlaubte Handlung dar. Nun ist nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen das Recht des Ortes maßgebend, an dem sie begangen worden sind. Danach müßte für die Anwendbarkeit deutschen Rechts wenigstens ein Tatbestandsmerkmal der unerlaubten Handlung (des Wettbewerbsverstoßes) in Deutschland verwirklicht sein. Das ist nun allerdings hier nicht der Fall. Die Täuschung der indischen Kunden der Klägerin durch die Beklagten hat nur in Indien stattgefunden. Trotzdem ist aber für den im Inland erhobenen Anspruch deutsches Recht anwendbar. Allerdings kann die in RGZ. Bd. 55 S. 199 vertretene Auffassung nicht aufrecht erhalten werden, der im Ausland begangene Wettbewerbsverstoß sei im Inland nach deutschem Recht verfolgbar, wenn er auf die geschäftlichen Beziehungen des Verletzten zurückwirken könne; der Verstoß sei dann so zu behandeln, als sei er im Inland begangen. Das ist, wie Baumbach (Wettbewerbsrecht 2. Aufl. S. 81, 82) mit Recht sagt, ein Eingriff in die fremde Gerichtsbarkeit. Die Möglichkeit einer „Zurückwirkung des Wettbewerbsverstoßes auf die geschäftlichen Beziehungen“ des Verletzten, also die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens infolge der allein im Ausland begangenen Handlung im Inland, wo das Geschäftsunternehmen des Verletzten seinen Sitz hat, ist rechtlich für die hier zu entscheidende Frage des anzuwendenden Rechts ohne Bedeutung. Zum Begehen gehören Handlung und Verletzung, nicht die Schadensfolge, die kein Tatbestandsmerkmal ist. Aber trotz dieser Bedenken gegen den Satz der angeführten Entscheidung ist an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten. Maßgebend ist, wie Nußbaum Internationales Privatrecht (1932) S. 339ff. mit Recht betont, der Grundsatz, daß alle Gewerbetreibenden, die im Inland eine Niederlassung haben, untereinander ihren gesamten Wettbewerb auch für das Ausland nach den inländischen Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb einrichten müssen. Dieser Ansicht schließt sich der erlernende Senat an. Dadurch setzt er sich auch nicht in Widerspruch mit seiner Entscheidung RGZ. Bd. 118 S. 76 (83). Denn die Beklagten haben doch ihre mit der Zahl 2113 gekennzeichneten Mund-

harmonikas gerade deshalb nach Indien ausgeführt, weil sie wußten, daß die dortige Käuferschaft nur auf die Zahl 13 achtete und die Klägerin damit ein sehr gutes Geschäft machte. Das hat das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt.

Danach ist die Anwendung deutschen Rechts auf die im Ausland begangene sittenwidrige Wettbewerbsbehandlung der Beklagten durch das Berufungsgericht mit Recht geschehen. Die Revision hat dies übrigens auch selbst nicht beanstandet. Aber das Berufungsurteil war nach den vorstehenden Ausführungen dahin einzuschränken, daß die Verurteilung nur auszusprechen war für die zum Absatz in Indien bestimmten Mundharmonikas der Beklagten.